

Litauische Rundschau

Organ der Partei der Deutschen Litauens.

Geschäftslit. u. Redaktion: Kowno, Keistucio g-vė № 4.
 Telephon № 323. Postfach № 25.
 Telegrammadresse: Litru Kaunas.
 Geschäftsstunden: von 8-12 Uhr vormittags u.
 von 4-7 Uhr nachmittags.

I. Jahrgang.
№ 19.

Kowno, Dienstag den 21. September 1920.

Die „Litauische Rundschau“ erscheint vorläufig wöchentlich 2 mal. Abonnementspreis nicht unter 25 Nummern für's Inland durch Ausgabestellen u. Post. 11.—Mark, u. durch Boten in's Haus: Mrk. 13,75 Für's Ausland: 25.—Mark. Preisänderungen behält sich die Redaktion vor.

Anzeigen kosten: die Kleinzeile oder deren Raum 2 Mark, an bevorzugter Stelle (über den Anzeigenstrich) 4 M. 50 Pf. Reklame die Zeile 3 Mrk.

Die an den Seim gerichtete Deklaration des Ministerkabinetts betr. die von der Okkupation befreiten Gebiete.

Sehr geehrte Mitglieder der Nationalversammlung! Wir stehen vor einem weltgeschichtlichen Moment, insofern als Litauen sich drückender Fesseln entledigt hat, und nunmehr frei mit seiner Residenzstadt Wilna atmet. Die vom Seim aufgestellte Regierung geht in die befreiten Gebiete und ruft gleichzeitig sämtliche litauischen Bürger zur Mitarbeit am Wiederaufbau auf. Sie bietet kein Plebiszit und verlockt nicht zu dem evtl. Nutzen wie in fremden Ländern. Sie erklärt, daß die Okkupationsperiode beendet und die Desannexion bereits durchgeführt ist. Litauens Osten nehmend, weisst die Regierung, dass unter den dortigen Bewohnern mehr Sprache-, Glaubens- und Gewohnheitsunterschiede vorherrschen als im Westen des Landes. Sie ist aber der Meinung, daß diese Unterschiede dem Emporstreben des litauischen Nationalverständnisses nicht hinderlich sein werden. Denn Sprache, Glauben und Gewohnheiten allein für sich bilden noch keine Nation. Die Regierung weisst gleichfalls, wie die Muttersprache, die überlieferte Kultur und Erziehung jedem teuer ist, und beabsichtigt keinerlei Zwang auszuüben. Die freien Bürger Litauens können ihre Sprachen nicht nur in den Kirchen und Schulen sondern auch in den Regierungs- und Verwaltungsbehörden gebrauchen.

Die alten Litauer haben einen grossen Staat verwaltet, der sich vom Baltischen—bis zum Schwarzen Meer erstreckte. Diesen Staat haben sie weniger durch Waffengewalt als durch Verständnis der Regierungsmassnahmen gebildet. Indem sie die Volksfreiheit nicht bedrückten, verstanden sie es gute Verwaltungsformen und ökonomische Bedingungen einzuführen, und haben Zivilisation und Kultur verbreitet. Die jetzige Litauische Regierung hat sich, dem Vorbild der Väter folgend, vorgenommen in demselben Sinne zu handeln.

Um die Richtlinien für die Verwaltung der neuen Gebiete festzusetzen und zu erklären, teilt die Regierung mit:

Sämtliche Gebiete durch den Litauisch—Russischen Friedensvertrag festgelegt, werden als unzertrennlicher Bestandteil der Demokratischen Republik Litauen erklärt. Sämtliche von der Okkupation befreiten Gebiete werden gemeinschaftlich gemäss den Gesetzen der Demokr. Republik Litauen verwaltet.

Um die litauischen Bürger vor neuer Okkupation, Vernichtung des Grundbesitzes und Unterdrückung zu beschützen, hat sich die Regierung vorgenommen, friedliche Beziehungen mit sämtlichen Nachbarn Litauens herzustellen. Wenn es aber notwendig sein wird, wird sie mit bewaffneter Hand jedem Angreifer Litauens entgegenzutreten.

Die Regierung wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um in den besetzt gewesenen Gebieten die ökonomische Lage zu bessern und die Arbeitslosigkeit zu beheben. Es darf nicht vergessen werden daß nach einer so langen und schweren Okkupationszeit eine zeitweilig schlechte Lage und Arbeitslosigkeit folgen muss. Wie sich aber zeigt, werden der kownoer und andere litauische Gebietsteile die Folgen der unglücklichen Kriegsjahre bald überwunden haben. Wir wollen hoffen, dass sich auch Wilna mit seinem Gebiet, in nicht zu langer Zeit von den Leiden erholen und die dortigen Bewohner wieder in ein normales Gleis kommen werden.

Die staatlichen Behörden und die Selbstverwaltungsorgane werden die von der Okkupation gemachten Schäden feststellen, damit die Entschädigungsfrage geregelt wird. In sozialpolitischer Beziehung ist die Regierung besorgt, Ungleichheiten, die aus Ständesprivilegien und ungerechter Güterverteilung entstanden sind, zu beseitigen. Die Ständesunterschiede mit ihren Privilegien werden aufgehoben. Die Grundbesitzverteilung wird neu organisiert werden. Die Nutzung des Bodens wird denen zukommen, die ihn

bearbeiten. Landlose, Landarme und Heeresangehörige, mit ihren Familien müssen mit Land versorgt werden. Bezüglich der Angelegenheiten der Land- und Fabrikarbeiter ist die Regierung besorgt, Massnahmen zu treffen, den Arbeitern menschliche Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern. Die Bewohner der befreiten Gebiete werden aufgefordert werden, zur Organisation ihrer örtlichen Angelegenheiten durch gewählte demokratische Selbstverwaltungsorgane gem. den bestehenden Gesetzen betr. Selbstverwaltung, beizutragen. Nach Organisation der Selbstverwaltungsbehörden wird die Regierung in den neuen Gebieten die Wahlen zum Seim, gemäss den bestehenden Gesetzen, ausschreiben.

Die Regierung weiss, dass noch von der Okkupationszeit her Agenten fremder Regierungen geblieben sind, welche Anstrengungen machen werden, die Organisationsarbeit zu hindern. Das ist ein unumgängliches von der Okkupation überliefertes Übel. Sie werden aber bei ihrer staatsfeindlichen Arbeit auf den Widerstand der bisher bedrückten Allgemeinheit und der Regierung die gegen sie mit der ganzen Strenge der Gesetze vorgehen wird, stossen.

SONNTAG den 26. September 1920, nachm. 4 Uhr wird von den Mitarbeitern der „Litauischen Rundschau“ im Tillmannschen Saal

EIN UNTERHALTUNGS- und TANZ-ABEND

veranstaltet, zu dem wir hiermit erg. einladen. Der gesamte Reinerlös wird dem Zeitungsfond zugeführt. Eintrittskarten zum Preise von Mk. 10.— für Damen, und Mk. 15.— für Herren sind tägl. von 9-12 und 4-7 Uhr in der Redaktion der „Lit. Rundschau“, Keistucio g-vė 4. erhältlich.

I. A. BLÜMCHEN.

Bisher sind wir gewesen: „Unter den Russen“, „Unter den Deutschen“, „Unter den Bolschewisten“, „Unter den Polen“, jetzt ist die Zeit gekommen, daß wir „Wir selbst“ sind, und mit eigener Hand unser Land organisieren können.

Beim Aufruf der Bürger der befreiten Gebiete zur Mitarbeit, sieht die Regierung genau alle die Hindernisse und die Schwere dieser Arbeit in diesen von der Okkupation so mitgenommenen Gebieten. Gestützt auf den Seim und die Hilfe der ganzen litauischen Allgemeinheit, ist die Regierung des gewiss, ihre Aufgabe vollenden zu können.

Wir brachten in Nr. 16 der Lit. Rundschau vom 7. September einen Artikel über Litauens neue innerpolitische Probleme. Die vorstehende Erklärung des Ministerkabinetts in die Tat umgesetzt, ist der erste grosse Schritt zur Verwirklichung jener Gedanken, der sicherlich weit über die litauischen Grenzen hinaus Beachtung und Interesse finden wird. „Die freien Bürger Litauens können ihre Sprache nicht nur in den Kirchen und Schulen, sondern auch in den Regierungs- und Verwaltungsbehörden gebrauchen“. Damit gibt auch uns Deutschen die Regierung das Recht des freien Gebrauchs unserer Muttersprache. Der Aufruf der Regierung zur Mitarbeit am Wiederaufbau wird auch bei uns und den befreiten Brüdern deutscher Zunge in den neuen Gebieten auf jede Unterstützung rechnen können. (D. Red.)

An unsere Leser.

Ab 1. Oktober 1920. erscheint unsere Zeitung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Da seit 3 Wochen die Löhne den Setzern um 35%, Papier im Vergleich des von uns früher gezahlten Preises um 50% gestiegen sind, wird der Preis für die „Litauische Rundschau“ ab 1. Oktober, wie folgt festgesetzt:

Im Einzelverkauf	—	—	80 Pf.
Per Post u. Ausgabestellen:			
Inland Abonnement für 1 Monat	—	17 Mark.	50 Pf.
„ „ „ 3 „	—	50 „	—
Ausland „ „ 1 „	—	34 „	—
„ „ 3 „	—	100 „	—

Da bei der 25. Nummer viele Abonnements ablaufen, bitten wir unsere geschätzten Leser rechtzeitig die Bestellung zu erneuern damit die Zustellung nicht unterbrochen wird. Die Redaktion.

Die Konvention der Baltischen Staaten über die Bürgerrechte

hat folgenden Wortlaut:

Die Konferierenden Staatenerachten es für wünschenswert, in gesetzgebender Ordnung folgende Prinzipien der Bürgerrechte zu realisieren.

1. Bürger eines Staates sind:
 - a) Personen, deren Eltern und Vorfahren ständig in den zu den Territorien des betreffenden Staates gehörigen Gebieten gelebt haben, und die selbst auf diesem Territorium geboren sind und dort leben.
 - b) Personen, die in den Verzeichnissen der ständigen Einwohner der jetzt zu dem betreffenden Staate gehörigen Gebiete erwähnt sind und dort nicht weniger als 5 Jahre vor dem 1. August 1914. gelebt haben.
 - c) Ausländerinnen, die mit einem örtlichen Bürger verheiratet waren, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres nach der Trennung der Ehe ihren Wunsch bekanntgeben, zu ihrer früherer Staatsangehörigkeit zurückzukehren.

2. Die in der Ehe geborenen Kinder haben die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder, die der Mutter.

Kinder unbekannter Eltern, die auf dem Territorium des in Rede stehenden Staates geboren oder dort geboren worden sind, gehören zu den Staatsbürgern dieses Staates, wenn ihre Herkunft von ausländischen Eltern nicht erwiesen werden kann.

3. Adoptierte oder legalisierte Kinder, die zur Zeit der Adoption oder Legalisation das Alter von 18 Jahren nicht erreicht haben, haben die Staatsangehörigkeit der Person, die sie adoptiert oder als eigen anerkannt hat.

4. Ausländer, die das Bürgerrecht in einer der konferierenden Staaten erwerben wollen, müssen in diesem Staate 5 Jahre ununterbrochen gelebt haben, erst dann können sie ein Gesuch um Aufnahme in den Staatsbürgerverband einreichen.

Die übrigen Bestimmungen über die Einreichung solcher Gesuche werden von den inneren Gesetzen des betreffenden Staates festgesetzt.

5. Die Nachkommen der in § 1 erwähnten Personen, die sich in andern Staaten aufgehalten haben und in die Heimat zurückgekehrt sind, können in den Staatsbürgerverband des Heimatstaates aufgenommen werden, ohne die angegebene Frist für die Einreichung des Gesuchs einhalten zu müssen.

Die Bestimmung bezieht sich auch auf Ausländer, die im Militär- oder Zivildienst des betreffenden Staates stehen.

6. Der Bürger eines Staates kann in keinem Falle zugleich auch Bürger eines anderen Staates sein.

7. Wer zum Staatsbürgerverband eines anderen Staates übergeht, verliert das Bürgerrecht in demjenigen Staate, dem er zuerst angehört.

8. Die Staatsangehörigen eines jeden der konferierenden Staaten können, wenn sie militärfähig sind, nur mit Erlaubnis der Regierung ihres Staates einem andern Staatsbürgerverbande beitreten.

Lettland.

In Polangen ist der lettische, jüdische, polnische und deutsche Teil der Bevölkerung, derart überwiegend, daß von einer Angliederung dieses Ortes an Litauen nicht die Rede sein kann. Der Wunsch Litauens nach einem Hafenort, den sie durch eine Vertiefung des meist trockenstehenden Rondsche-Baches bei Polangen sich schaffen wollen, ist aber so groß, daß auf das grundlose Gerücht hin, daß die Lettländer Polangen räumen und gar abbrennen wollten in benachbarten litauischen Städtchen Krettingen die Feuerwehr für diesen Fall sich bereits gerüstet hatte! Polangen betreibt eine grosse Fischerei, die bislang ihren Ertrag auf dem Schmuggelwege im litauischen Auslande absetzte. Dank dem Einschreiten der Polizei und der Grenzwaache ist diesem Unwesen ein Ende bereitet worden und die Fische kommen nun wieder auf den örtlichen Markt, was ein Zurückgehen der Lebensmittelpreise zur Folge hatte. Im Ort arbeiten 13 Bernsteinfabriken, die ihre Erzeugnisse im benachbarten Memelgau meist an Franzosen absetzen. Früher verarbeiteten diese Fabriken aus Königsberg bezogenen Bernstein, weil der einheimische Bernstein meist auf dem Schmuggelwege nach Preussen ging. Jetzt gelangt der eigene Bernstein zur Verarbeitung, der nicht einmal gebaggert zu werden braucht, sondern vom Meere in ziemlich grossen Mengen ans Land gespült wird. Kürzlich besuchte Polangen der französische Oberkommissar des Memelgaues, Ordry, und nahm das Städtchen, seine Baueanlagen und seine Bernsteinfabriken in Augenschein und drückte Befriedigung aus über den sauberen Zustand, der Polangen sehr vorteilhaft von litauischen Siedlungen unterscheidet. (Lib. Zeit.)

Es fragt sich nur, ob, alle von den oben angeführten Nationalitäten, in Polangen bei einer Abstimmung für die Angliederung an Lettland stimmen werden? Mit gleichem Rechte kann auch Litauen hoffen, daß gerade die Litauer, Polen, Juden und Deutsche mehr einen Anschluß an Litauen wünschen als an Lettland, da auch die in unserer heutigen Nummer gegebene Erklärung des Minister-Kabinetts den anderen Nationalitäten die gleichen Rechte einräumt und die Freiheit des Glaubens und der Sprache jedem freien Bürger Litauens sichert.

Wir sind überzeugt und glauben fest an die Gerechtigkeit und Freiheitsliebe des litauischen Volkes und nehmen an, daß die Polanger bei der Entscheidung dieses in Betracht ziehen werden.

Die Red.

GESETZ

über die Miete von Häusern, Wohnungen und Zimmern in den Städten und Städtchen vom 14 August 1920.

§ 1. Der Mietpreis für Wohnungen und Wohnhäuser von Privatleuten und Staats sowie Gemeinde-Behörden darf nicht über den dreifachen Mietpreis,

wie er am 23. April 1914 galt, hinaus erhöht werden. Hierbei gilt der Rubel gleich 2 Ostmark.

§ 2. Die Festsetzung des Mietpreises wird den örtlichen Gemeinde-Räten (=Savivaldybių Tarybos) übertragen. Er darf den im § 1 bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 3. Die Festsetzung des Miethöchstpreises erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen entweder einheitlich für die ganze Stadt oder für jeden Stadtteil, Bezirk oder Strasse besonders. Bei Veränderung der Lebensbedingungen kann der Gemeinderat den festgesetzten Höchstbetrag ändern.

§ 4. Für diejenigen Häuser, für welche der Mietpreis vom 23. April 1914 nicht festgestellt werden kann, wird der Mietpreis durch Vergleich mit der Miete entsprechender Häuser in derselben Strasse oder in denselben Stadtbezirke bestimmt.

§ 5. Der Mietpreis für Zimmer, Lagerstellen (gūstas) und Stellen (kampa) wird nach ihrer Grösse und im Verhältnis zum Mietpreis der Wohnung oder des Hauses festgesetzt. Für Möbel und Bedienung darf ein Zuschlag von nicht mehr als 50 Proc. des Mietpreises genommen werden.

Anmerkung: Den Mietpreis für Zimmer (Nummern) in Gasthäusern (viesbutis) bestimmt der Gemeinderat; diese Preise müssen in Gasthäuser ausgemacht sein.

§ 6. Streitigkeiten über den Mietpreis entscheidet in jedem der Fälle der §§ 4 und 5 das WOHNUNGSAMT (Butu Skyrins).

§ 7. Eine unbedingt notwendige Ausbesserung (remontas) der Wohnung gibt ihrem Eigentümer nicht das Recht, die Miete über den Höchstbetrag zu steigern.

Wenn der Eigentümer die Vornahme einer Ausbesserung deren Notwendigkeit vom Wohnungsamt bestätigt ist, ablehnt, so nimmt der Mieter die Ausbesserung selber vor, und deckt die Auslagen durch monatliche Einbehaltung von nicht mehr als der Hälfte der monatlichen Miete, und legt dem Eigentümer an Stelle des einbehaltenen Geldes rechtfertigende Urkunden vor.

Wenn der Mieter ohne seine Schuld gezwungen ist, ausziehen, so muss der Eigentümer ihm den Rest der Ausbesserungskosten erstatten.

§ 8. Der Mieter hat das Recht, nach Ablauf der Mietzeit die Miete für dieselbe Zeit und zu denselben Bedingungen zu erneuern, er kann nur den Mietpreis ändern, wenn der Höchstbetrag, wie es im § 3 verordnet ist, geändert ist.

Anmerkung: Der Mieter darf sich auf das Recht aus § 8 nur dann nicht berufen, wenn der Eigentümer selber der gemieteten Wohnung bedarf. Dieses Bedürfnis stellt das Wohnungsamt fest.

Wenn a. der Mieter die Bedingungen des Mietvertrages nicht erfüllt;
b. der Mieter den Mietpreis trotz Elligkeit nicht innerhalb eines Monats zahlt;

(Fortsetzung folgt).

Aus-u. Einfuhr in Litauen 1920.

Ausfuhr über die litauische Zollgrenze v. 1.1.—1.7.1920.

1. Leinsaat	24.325.411	—
2. Saaten	5.850.500	—
3. Felle und Häute (Mai u. Juni)	1.187.079	—
4. Tierprodukte	9.635.320	—
darunter:	4.421.800	—
Pferdehaare 1865 Pad.	835.796	—
5. Holz	60.784	—
6. Lumpen	12.460.235	—
7. Mineralische Erzeugnisse	42.830	—
8. Hölzer, bearbeitet	10.814.365	30
9. Hölzer, unbearbeitet	29.581.808	40
10. Lebensmittel, Produkte	3.441.000	75
darunter: Getreide 6266,6 Zen.	681.955	—
Mehl 200 Pud	16.930	—
Fleisch und Fett	37.202	—
11. Eisen	270.600	—
12. Verschiedene Waren	2.043.435	—
13. Flachs in Ballen	160.000	—
zusammen:	260.066.428	45 M.

Einfuhr über die litauische Zollgrenze v. 1.1.—1.7.1920

1. Chemische Produkte	7.060.828	98
darunter: Kosmetika	733.362	60
Farben	1.173.481	30
2. Getränke	664.011	14
3. Tabak-Erzeugnisse	7.490.819	40
4. Tierische Produkte	13.118.277	82
5. Manufakturen	23.239.539	91
darunter: Faden und Stricksachen	1.754.596	99
Webwaren	21.484.842	92
6. Lebensmittel Produkte	46.552.300	05
Darunter: Salz 13.802.133 — kg	7.907.844	50
Zucker 1.887.764 35 kg	25.975.555	40
Heringe 1.590.069 — kg	8.248.367	—
Hefe 276.973/8 Pfund	339.739	—
7. Metallzeugnisse	11.227.266	98
8. Mineralerzeugnisse	3.867.117	03
darunter: Glas	2.378.168	47
Zement u. Kalk 70.470 — kg	33.574	40
9. Galanteriewaren	3.309.404	57
10. Heilmittel	313.893	45
11. Musikinstrumente	17.477	—
12. Maschinen	4.175.894	15
13. Lebende Tiere	1.239.600	—
14. Schmiermittel	2.042.770	22
15. Petroleum	2.215.742	56
16. Druck-Fabrikate, Papier u. Erzeugnisse	4.175.894	16
17. Holz-Erzeugnisse	789.089	17
18. Verschiedene Waren	3.880.903	57
darunter: Spielwaren	162.062	33
Nachtrag zu 16: darunter	4.263.308	07
Papier u. Erzeugnisse	4.263.308	07
Zusammen:	135.722.147	18 M.

Hiernach ergibt sich für das erste Halbjahr 1920 ein Überschuss der Ausfuhr über die Einfuhr von 124.344.281 27 Mark.

Herausgeber „Partei der Deutschen Litauens“
Verantwortlicher Redakteur Edwin Hein.

Die Lichtnot auf dem Lande beseitigt.
SOFORT Holz u. Torfgas
Geschäftsverbindungen für den Vertrieb gesucht.
Fr. Bullrich HEILSBERG, Ostp. Markt 19.
Lokomobilen, Sägegatter, Dreschmaschine, landwirtschaftl. Maschinen, Mahlgänge.

JOSEF BURDULIS
Kommissions Komploir und Geschäft.
KOWNO, Laisvės Aleja 17.
VILNA, Gr. Deutsche Str. 62a.
Grosse Auswahl von Raritäten, Kostbarkeiten, Teppichen, wertvollen Pelzen, Gold, Silber, Brillanten usw.
Einziges Firm in Litauen.
Erbitte höchst Ihren gesch. Besuch!

Bankhaus W. Fränkel
Laisvės Aleja 80; Telefon Nr. 324.
Käufe und verkaufe aller Art Geld wie Dollars, engl. Pfunde, Francs, Kronen (dän. schwed.) Zaren und Damarubel, verschiedene Anleihen et Anweisungen, Nehme auch Waren auf Kommission, wofür besonders Lageräume vorhanden sind. Feste Preise. Kontante Bedienung. Geschäftsstunden täglich von 9—2 und 4—7 Uhr abds. mit Ausnahme von Sonnabend und jüd. Feiertagen.
Hochachtungsvoll W. Fränkel.

GRÖßERE POSTEN DRAHT
Kaut FABRIK
Gebrüder Schmidt, Schanzi bei KOWNO.

BONBONS BESTE QUALITÄT
der firma „BJRUTE“
Erste Litauische Bonbonfabrik Schanlen, Kowno, Laisvės Aleja 31. Telef. 322.
EN GROS und EN DETAIL!

Kartetten u. Wagenwerkstatt
A. Schpetski,
Gr. Tatar. Str. 8, geg. 1874.
Übernahme sämtlicher Schlosser u. Schmiedearbeit, Neulieferungen u. Reparatur sowie Bauarbeiten.
Bestellungen werd. prompt u. gewissenhaft ausgeführt.

Tüchtiger Annoncensammler und **Berichterstatter**
für die Redaktion „Litauische Rundschau“ wird gesucht. Koistuoio g. 4.
Dr. W. GEFFEN. innerliche und venerische Krankheiten **ZURÜCKGEKEHRT** und hat seine Sprechstunden wieder aufgenommen. Laisvės Aleja 48. Tel. 277. Sprechstunden: 12-2 u. 6-7.
SEILER und Reepschläger Verheiratet, 22 Jahre in Riga tätig gewesen, sucht Dauerstellung in Gr. Litauen als Meister oder auch als Gehilfe. Auf Wunsch kann eigenes komplettes Handwerkszeug neuester Konstruktion zur Verfügung gestellt werden. Photograph. gegen Rücksendung wird übersandt.
Karl Thiergard, Memel: Parkstrasse 5.

Vom 1. Oktober erscheint
die „Litauische Rundschau“
TÄGLICH

I. Jüd. Volkstheater geg. v. N. LIPOWSKI
STADT-THEATER || Zum ersten Mal in Kowno
Mittwoch, d. 22. IX. 1920.
„Lebende Leichen“
KOMÖDIE in 3 Akt.
Anfang der Operetten pünktlich 8-Uhr nachm.
Zum Schluß — DIVERTISSEMENT.

DIE POLIKLINIK
des Litauischen Roten Kreuzes und der Medizinal-Abteilung der Hochschule hat ihre Tätigkeit aufgenommen.
Es werden die folgende Krankheiten behandelt werden:
1) Augenkrankheiten (Dr. Avizonis),
2) Nasen, Hals- u. Ohrenkrankheiten (Dr. Alekna)
3) Frauenkrankheiten (Dr. Mazulis)
4) Iner- und Kinderkrankheiten.
5) In Kürze wird auch
die zahnärztliche Poliklinik eröffnet werden.
Wochenrinnen wird Hilfe auch im Hause erteilt.
Die Poliklinik ist von 9 bis 1 Uhr geöffnet.
Die Empfangsstunden der einzelnen Spezialärzte sind neben d. Eingangstuer—Dopplatz, ausgehängt.
Schwerere Kranken werden aus der Poliklinik in die Einzelabteilungen des Roten Kreuzes überführt.